



Amt für Service und Ordnungsangelegenheiten
-Gewerbeangelegenheiten-
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Zimmer 007
Frau Kützing Tel.: 039201 64 750

Merkblatt Getränkeschankanlage

Am 01.01.1999 trat die Neufassung der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) vom 19.06.1998 (BGBl. I S. 1421) in Kraft. Danach haben Betreiber folgendes zu beachten:

1. Getränkeschankanlagen müssen nach § 12 Abs. 1 SchankVO alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch den Sachkundigen unterzogen werden. Diese wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber zu veranlassen, d.h., **er hat den Sachkundigen von sich aus rechtzeitig mit der Prüfung zu beauftragen.**
2. Die Reinigung von Getränkeschankanlagen richtet sich nach § 11 SchankVO und der Technischen Regel für Getränkeschankanlagen (TRSK) 501. Besonders hingewiesen wird auf § 11 Abs. 3 SchankVO und Punkt 3.2.2 der TRSK. Danach sind Getränkeleitungen einschließlich der Zapfarmaturen alle zwei Wochen zu reinigen. **Dies gilt für alkoholische und alkoholfreie Getränke.**
3. In der Nähe der Getränkeschankanlage ist eine Betriebsanweisung anzubringen, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben enthält. Außerdem sind die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung über das Betreiben der Anlage und vorhandener Druckgasbehälter sowie damit verbundene Gefahren und erforderliche Maßnahmen bei Unfällen und Störungen zu unterrichten (TRSK 500 Punkte 3.1 u. 3.2).
4. Bei Aufstellungsräumen für Druckgasbehälter und begehbaren Getränke- und Grundstofflageräumen unter Erdgleiche muss durch räumliche Bedingungen oder geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass keine Gefährdung für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten ist. Ist eine natürliche Belüftung dieser Räume nicht möglich, ist die **Installation einer Zwangsentlüftung oder eines für das jeweilig verwendete Druckgas geeignete Gaswarneinrichtung erforderlich.** Die Einzelheiten sind der TRSK 400 (Errichtung einer Getränkeschankanlage), der TRSK 403 (Anforderung an Installation, Betrieb und Instandhaltung von Kohlendioxid-Warngeräten) und der TRSK 313 (Anforderung an Betriebsverhalten und Prüfverfahren bei Gaswarngeräten) zu entnehmen.

Verstöße bzw. die Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit mit **Bußgeld bis zu 25.000,-- €** geahndet werden.

Alle vorgenannten Vorschriften können zu den Öffnungszeiten
Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 – 11.30 Uhr

in der oben genannten Dienststelle eingesehen werden.

Erklärung: Wolmirstedt, _____

Dieses Merkblatt habe ich heute erhalten

und zur Kenntnis genommen. _____